

Informations(zugangs)freiheitsrecht IZG / IFG

Vorlesung am 13.12.2017

Benjamin Bremert

bbremert@datenschutzzentrum.de



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Bedeutung

- **Informationsfreiheit**, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG
„Jeder hat das Recht ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“
- **Informationszugangsfreiheit**
Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.
 - Überwindung der deutschen „Arkantradition“ und Ausweitung des Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit.
 - Bezug zum Demokratieprinzip, Artt. 20 Abs. 1 und 2 GG

Bedeutung

BVerfG, Beschluss vom 3. Oktober 1969 - 1 BvR 46/65 („Leipziger Volkszeitung“):

- „Die Informationsfreiheit steht in der grundgesetzlichen Ordnung gleichwertig neben der Meinungs- und Pressefreiheit.“
- „Demgegenüber ist die Informationsfreiheit gerade das Recht, sich selbst zu informieren.“
- „Andererseits ist dieses Freiheitsrecht die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung.“

Bedeutung

„Denn **nur umfassende Informationen**, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, **ermöglichen eine freie Meinungsbildung und -äußerung** für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Schließlich trägt eine freie Presse dazu bei, durch **umfassende Informationen den Bürgern die Aufgabe zu erleichtern, sich Meinungen zu bilden und politische Entscheidungen zu treffen** (BVerfGE 20, 162 [\[174\]](#)).“

Geschichte

- 1766: Schweden - Einführung der Verwaltungstransparenz mit dem Gesetz über die Pressefreiheit; „Offentlighetsprincipen“ (Prinzip der Öffentlichkeit) ist in schwedischer Verfassung verankert
- 1951: Finnland
- 1967: USA - Freedom of Information Act (FOIA)
- 1978: Frankreich, Niederlande
- 1985: Dänemark
- 1986: Griechenland
- ...
- 2005: Deutschland

EU / Bund / Länder

EU	Bund	Länder
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 42 GRCh • Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK • EG VO 1049/2001 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG • InformationsfreiheitsG (IFG) • UmweltinformationsG (UIG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Landesverfassung • Ggf. IFG / IZG / AIG / TransparenzG o.ä.

Länder

Baden-Württemberg

seit 29.12.2015 (LIFG)

Bayern

Berlin

seit 15.10.1999 (BerIFG)

Brandenburg

seit 10.03.1998 (AIG)

Bremen

seit 16.05.2006 (BremIFG)

Hamburg

seit 13.06.2012 (HmbTG)

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

seit 10.07.2006 (IFG M-V)

Nordrhein-Westfalen

seit 27.11.2001 (IFG NRW)

Niedersachsen

Rheinland-Pfalz

seit 27.11.2015 (LTranspG)

Saarland

seit 12.07.2006 (SIFG)

Sachsen

Sachsen-Anhalt

seit 19.06.2008 (IZG LSA)

Schleswig-Holstein

seit 19.01.2012 (IZG SH)

Thüringen

seit 14.12.2012 (ThürIFG)

Schleswig-Holstein

Artikel 53 LV SH:

„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

- „ein Gesetz“ => Informationszugangsgesetz SH (IZG SH)

Informationszugang

- **Gegenstand des Informationszugangs**
 - §§ 2 Abs. 1, 2 IZG-SH
 - § 2 Nr. 1 IFG
- **Anspruchsberechtigung**
 - § 3 Satz 1 IZG-SH
 - § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG
- **Anspruchsverpflichtung**
 - Positiv: § 2 Abs. 3 IZG-SH; Negativ: § 2 Abs. 4 IZG-SH
 - § 1 Abs. 1 Satz 1 – 3 IFG
- **Verfahren**

Gegenstand des Informationszugangs

Informationen sind nach § 2 Abs. 1 IZG SH:

Nr. 1: „... Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;“

Nr. 2: „... Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.“

§ 3 IZG SH

„Jede **natürliche oder juristische Person** hat ein Recht auf **freien Zugang** zu den **Informationen**, über die eine **informationspflichtige Stelle** verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.“



§ 1 Abs. 1 IFG

„**Jeder** hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den **Behörden des Bundes** einen **Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.**“

Anspruchsberechtigung

- „Jeder“ aus dem IFG ist weiter als „jede natürliche oder juristische Person“ im IZG SH
- Jedenfalls natürliche und juristische Personen
 - (P) Teilrechtsfähige Organisationen (OHG, KG, GbR) und nichtrechtsfähige Vereinigungen (etwa Bürgerinitiativen und Verbände)
 - (P) Grundrechtsträger
- Unabhängig von Sitz oder Wohnort

Anspruchsverpflichtung

§ 2 Abs. 3 IZG SH:

- „**Behörden** des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie **sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts**, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien“
- „**natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen**, soweit ihnen **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts ... **übertragen wurden**“

Anspruchsverpflichtung

Eine Behörde ist (in den Worten des BVerfG) ...

„im allgemeinen eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein“. (BVerfG, Urteil vom 14.07.1959 - 2 BvF 1/58).

Anspruchsverpflichtung

Beliehene sind ...

„natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut sind“.

z.B. Schornsteinfeger, Fleischbeschauer oder die Deutsche Flugsicherung GmbH (IFG!)

Nicht Anspruchsverpflichtung

§ 2 Abs. 4 IZG SH:

- Landtag, soweit er gesetzgeberisch tätig wird
- Oberste Landesbehörden, soweit sie rechtsetzend tätig werden (Erlass von Rechtsverordnungen o.ä.)
- Gerichte, Strafverfolgungs- und vollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind
- Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird
- Finanzbehörden, soweit Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und –vollstreckung betroffen sind

Ausnahmen vom Informationszugang

- Schutz entgegenstehender öffentlicher Interessen, § 9 IZG SH (§ 3 IFG)
- Schutz entgegenstehender privater Interessen, § 10 IZG SH (§§ 5 und 6 IFG)

Soweit §§ 9 oder 10 IZG einschlägig sind und das schutzwürdige private Interesse überwiegt (§ 10 IZG), ist der Antrag abzulehnen, außer der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (§ 9 IZG).



Entgegenstehende öff. Interessen

Soweit Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf ...

- Internationale Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
- Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
- Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Pers. auf ein faires Verfahren oder die Durchf. stafrechtl., ordnungswidrigkeitenrechtl. oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile hätte.

Entgegenstehende öff. Interessen

(P) Öffentliche Sicherheit

„Öffentliche Sicherheit ist die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger“.

Entgegenstehende öff. Interessen

- Antrag ist offensichtlich missbräuchlich.
- Antrag bezieht sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind.
- Wenn die gewünschten Informationen nicht vorhanden sind und der Antrag nicht weitergeleitet werden kann.
- Antrag bezieht sich auf Zugang zu noch nicht abgeschlossenen oder noch nicht aufbereiteten Daten.
- Antrag ist zu unbestimmt und wurde nach Aufforderung und innerhalb einer angemessenen Frist nicht präzisiert.

Entgegenstehende private Interessen

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen ...

- Personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- und Statistikgeheimnis unterliegen oder
- Die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Entgegenstehende private Interessen

Schutz personenbezogener Daten, § 10 Nr. 1 IZG SH

- Personenbezogene Daten

Persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, § 2 Abs. 1 LDSG

- § 21 Abs. 1 Satz 2 LDSG:

„Sollen Daten ... von Mandatsträgern und öffentlich tätigen Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses veröffentlicht werden, ist dies abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sich die Daten auf das Mandat oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.“

Entgegenstehende private Interessen

Rechte am geistigen Eigentum, § 10 Nr. 2 IZG SH

- Patentrechte
- Designrechte
- Gebrauchsmusterrechte
- Markenrechte

(P) Prinzip der Registeröffentlichkeit, daher Ausnahmen nur bei unveröffentlichten Erfindungen und unveröffentlichten Designs

- Urheberrechte

Entgegenstehende private Interessen

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 10 Nr. 3 IZG SH

- Unternehmensbezogenheit der Information
- Keine Offenkundigkeit der Informationen
- Geheimhaltungswille
- Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

„Bekanntwerden einer Tatsache ist geeignet, Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen“.

Entgegenstehende private Interessen

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 10 Nr. 3 IZG SH

- (P) Schutz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- (P) Monopole
- (P) Illegale Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Verfahren

- Antragstellung
 - Form
- Bescheidungsfrist
 - Regelfall
 - Ausnahme
- Entscheidung
 - Arten des Informationszugangs
 - Form
- Kosten
- Rechtsschutz

Antragstellung

- Nichtförmlichkeit
 - Antrag kann auch mündlich gestellt werden
- Kein Begründungserfordernis
 - Vollkommen voraussetzungsloser Anspruch, insbesondere muss kein besonderes Interesse für den Informationszugang geltend gemacht werden.

Bescheidungsfrist

- Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der informationspflichtigen Stelle.
- Spätestens nach einem Monat muss Zugang gewährt oder abgelehnt werden.
- Bei komplexen und umfangreichen Auskunftsansprüchen kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden und muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Entscheidung

Wenn Antrag erfolgreich ist, ist:

- Auskunft zu erteilen,
- Akteneinsicht zu gewähren,
- Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen,
- oder Informationsträger zugänglich zu machen,

die die begehrten Informationen erhalten.

Entscheidung

- Grundsätzliche Bindung an den Antrag hinsichtlich der bezeichneten Art der Zugänglichmachung. Soweit Art und Weise des Zugangs unbestimmt und keine Auslegung möglich ist, hat die informationspflichtige Stelle entsprechend Rücksprache zu halten.
- Ablehnung des Antrags ist, soweit der Antrag schriftlich gestellt wurde, ebenfalls schriftlich zu formulieren. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Ablehnung gewünscht wurde.

Kosten

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 IZG SH werden für die Bereitstellung der Informationen nach IZG SH grundsätzlich Kosten erhoben.

Ausnahmen:

- Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher oder einfacher elektronischer Auskünfte,
- Einsichtnahme vor Ort,
- Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8 (Zugang zu Umweltinformationen),
- Veröffentlichung von Informationen.

Rechtsschutz

- Vorverfahren / Widerspruchsverfahren
- Einschalten des Informationsfreiheitsbeauftragten
- Klage vor dem Verwaltungsgericht
 - Form
 - § 81 VwGO: „bei dem Gericht schriftlich“ oder „zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“.
 - Inhalt der Klageschrift, § 82 Abs. 1 VwGO

„Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.“

Rechtsschutz

- Frist
 - § 74 Abs. 1 VwGO: „einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides/Verwaltungsakts“
- Kosten
 - idR 5000,- Euro Streitwert (438,- Euro GK/925,- Euro RA)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!